

DIPL. ING. ANNA CASTRO BALBI



Gemeinde Havixbeck
z.Hd. Frau Böse
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Telefon, Name	Datum
	CB	02507.4471	06.11.2010

ANTRAG AUF VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

Sehr geehrte Frau Böse

die Eheleute Göttker bewohnen mit ihrer Mutter das Wohnhaus Beekenkamp 1. Der Garten des Wohnhauses liegt in seiner ganzen Ausdehnung an der Münsterstraße. Der für dieses Baugebiet gültige Bebauungsplan aus den 60iger Jahren sieht in seinen textlichen Festsetzungen zur Münsterstraße, eine Begrünung mit Bäumen und Sträuchern vor. Eine feste Einfriedung ist lt. Bebauungsplan nicht möglich.

Seit den 90iger Jahren wird über die Münsterstraße das Baugebiet "Pieperfeld" erschlossen. In den folgenden Jahren wurden die Baugebiete Am Schlaubach, Am Stopfer und Münsterstraße ausgebaut. Alle sind mit dem Ortskern verkehrstechnisch über die Münsterstraße verbunden.

Die Münsterstraße ist die Hauptausfahrtstraße Richtung der Autobahnanschlüsse Senden und Nottuln und Richtung Münster-Süd.

Die starke Frequentierung der Münsterstraße hat für die Anwohner eine hohe Lärmbelastigung zur Folge. Die neuen Nachbarbaugebiete (z.B. Am Schlaubach) haben zur Münsterstraße einen Lärmschutzwall aufgeschüttet, der auch baurechtlich in den neuen Bebauungsplänen verankert ist.

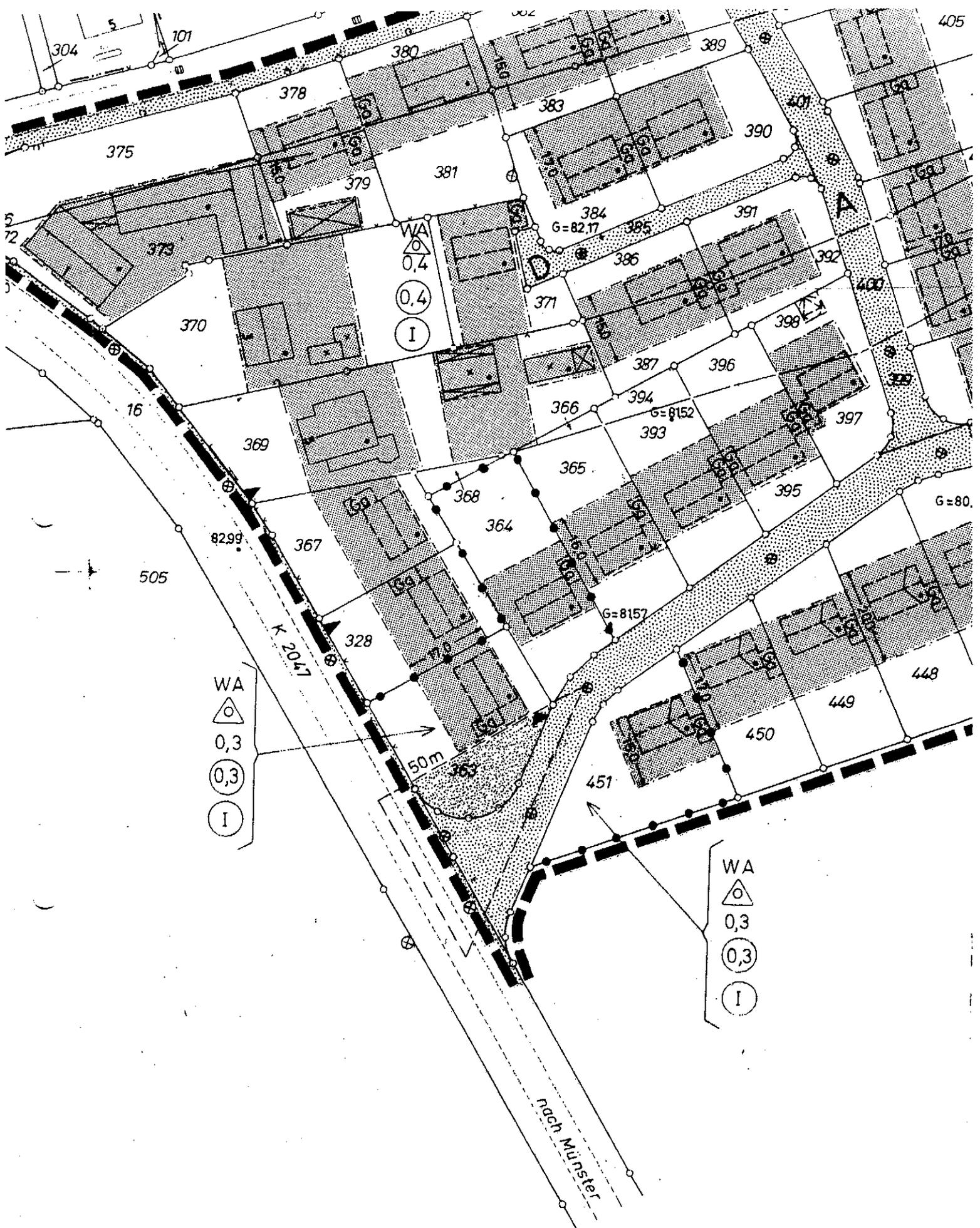
Ich möchte nun im Namen meiner Bauherren um eine vereinfachte Änderung des alten Bebauungsplan bitten, so dass eine Lärmschutzwand in einer Höhe von ca. 2.00 m errichtet werden kann. Diese Wand soll als Natursteinwand / Gabionensteinwand mit Natursteinbefüllung ausgeführt und mit 1.00 m Abstand zur Grenze zur Münsterstraße errichtet werden.

Der 1.00m breite Grünstreifen vor der Wand wird mit einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Anna Castro Balbi".

Anlage: Lageplan mit Eintragung der Wandstellung auf dem Grundstück



60 800

Im Plangebiet sind nur Ziegelrohbauten mit dunklen Satteldächern zwischen Vollgiebeln zugelassen. Drempel bis zu einer Höhe von 0,50m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschoßdecke bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante sind gestattet. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden, als es die Kanalisation erfordert.

Die zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den Baugrenzen liegenden Flächen sollen zur Straße und zuden Nachbarn hin keine festen Einfriedigungen erhalten, mit Rasen befestigt und mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden.

Die im Plan angegebene Firstrichtung ist zwingend.

Gem. § 23 Abs.5 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung nicht zugelassen.

Im Gebiet der Planstraßen A und D können folgende Ausnahmen zugelassen werden:

Östlich der Straße A und beiderseits der Straße D können Gebäude mit 2 Vollgeschossen ohne Drempel und einer Dachneigung von 25° - 30°, mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschosßflächenzahl von 0,6 errichtet werden, wenn dieses von allen Anliegern der östlichen Straßenseite der Straße A (außer Flurstück 19) bzw. allen Anliegern der Straße D beantragt wird.

Für Garagen sind Flachdächer zugelassen. Bei Doppelgaragen müssen gleichmäßige Dächer errichtet werden

60 700

25 97 100

0

97 200

1

97 300

Bebauungsplan Havixbeck „Beekenkamp“

9761S

Grenzen und Linien

- Flurstücksgrenzen, Eigentumsgrenzen
- - - - - Baugrenze
- · - · - · - Flurgrenze

9760N

Gemeinde Havixbeck
Flur 13
Maßstab 1:1000

Ermächtigungsgrundlagen sind:

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS. NW.S.167), die §§ 1, 2, 8-10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GVBl. NW S. 433), die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429), der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV. NW.S.373).

Aufgestellt:

Münster, d.
Landkre
Der Oberki
- Planun

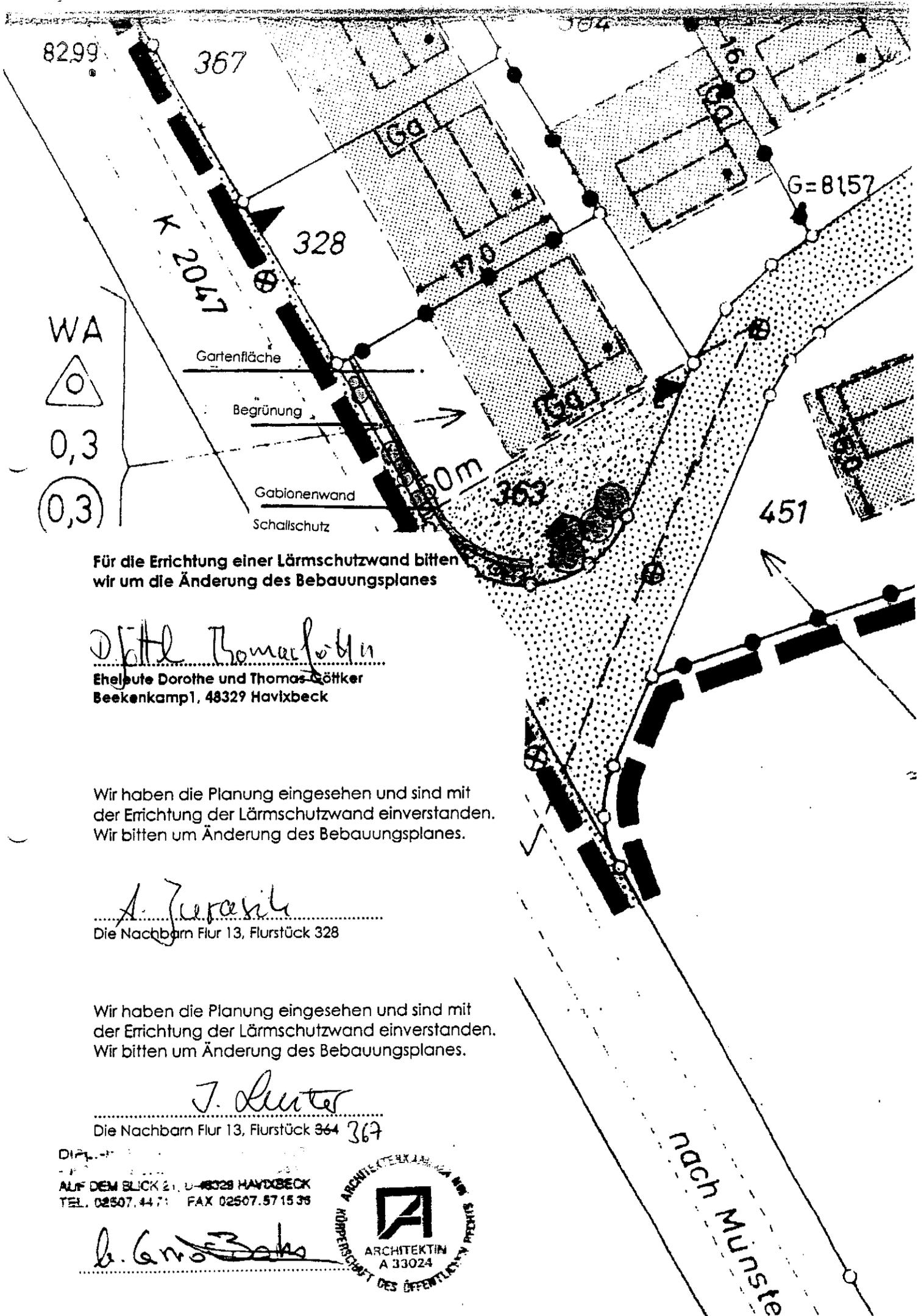
Kreis:

Beebenkamp 7



Lärmschutzwall
"Am Schautbach"

Münrostraße



Für die Errichtung einer Lärmschutzwand bitten wir um die Änderung des Bebauungsplanes

D. Götter
 Eheleute Dorothe und Thomas Götter
 Beekenkamp 1, 48329 Havixbeck

Wir haben die Planung eingesehen und sind mit der Errichtung der Lärmschutzwand einverstanden. Wir bitten um Änderung des Bebauungsplanes.

A. Jurasik
 Die Nachbarn Flur 13, Flurstück 328

Wir haben die Planung eingesehen und sind mit der Errichtung der Lärmschutzwand einverstanden. Wir bitten um Änderung des Bebauungsplanes.

J. Lutter
 Die Nachbarn Flur 13, Flurstück 364 367

DIPLOM-ARCHITECTIN
 AUF DEM BLICK 21, D-48329 HAVIXBECK
 TEL. 02507.4471 FAX 02507.571535

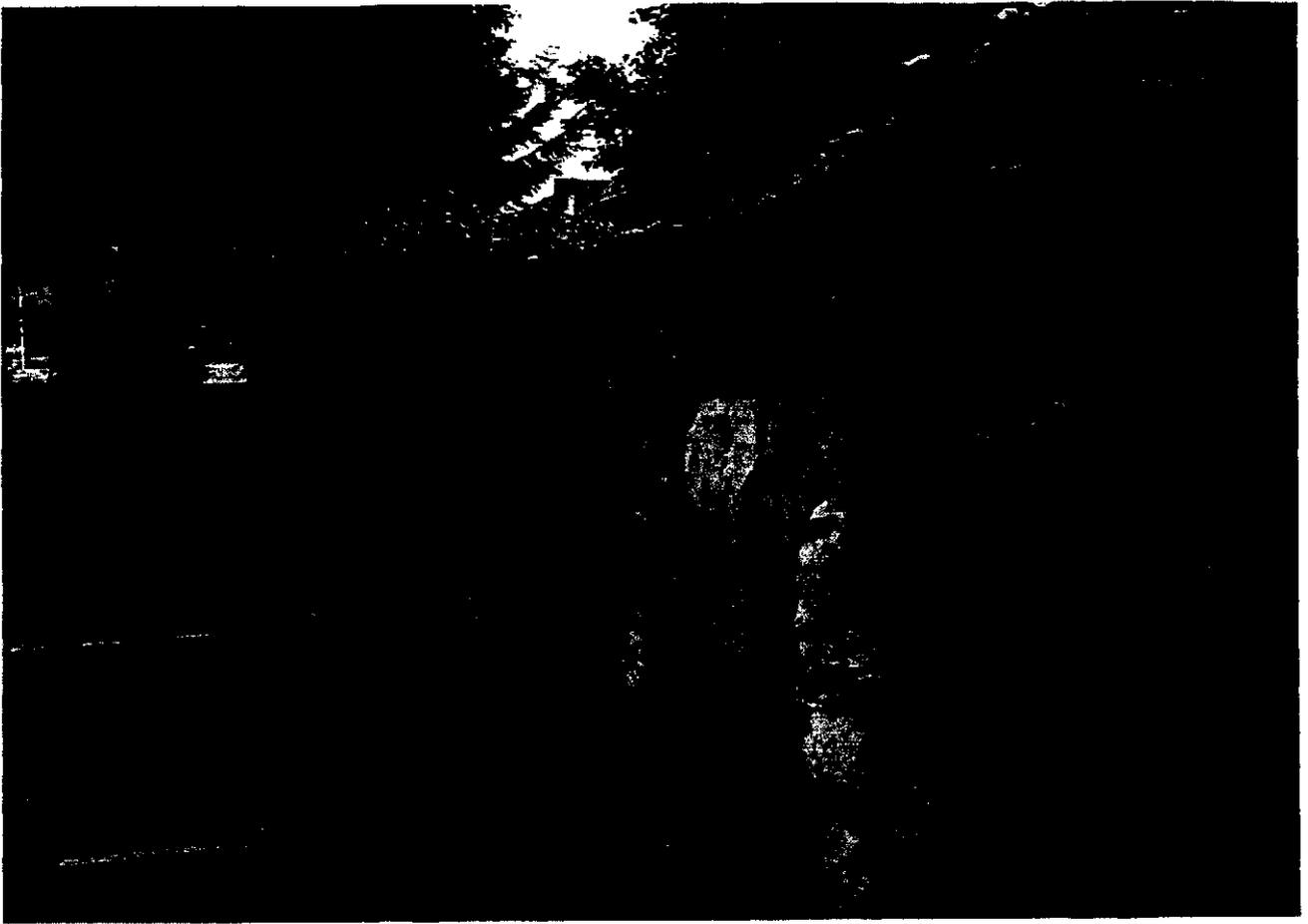
b. Grotz





Holzwand = Lärmschutzwand
zum Parkplatz

"Ecke"



- Natursteinwand
begrünt -
H = 2.00 m